



13/SN-81/ME
Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

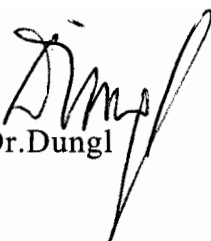
Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 81 -GE/19. P6
Datum: 22. NOV. 1996
Verteilt 27.11.96 U
D. Duzin

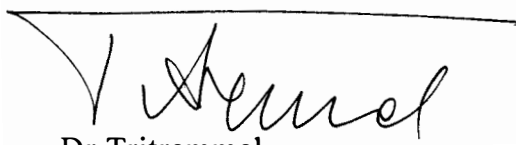
Wien, 19.11.1996
Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Duzin


Dr. Tritremmel

Beilagen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 19.11.1996
Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungs-gesetz geändert wird ; Zl. 53.310/1-3/96

Wir danken für die Zusendung des obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Als wichtigste Neuerung des Entwurfes ist zweifellos die vorgesehene Regionalisierung der Gleichbehandlungsanwaltschaft durch Einrichtung von Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen anzusehen. Die in den Erläuterungen für eine Erweiterung der personellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft vorgebrachten Argumente treffen grundsätzlich zu und werden auch durch deren Tätigkeitsberichte und die Erfahrungen in der Gleichbehandlungskommission gestützt. Auch im jüngsten Koalitionsübereinkommen der Regierungsparteien ist eine Regionalisierung der Gleichbehandlungsanwaltschaft vorgesehen.

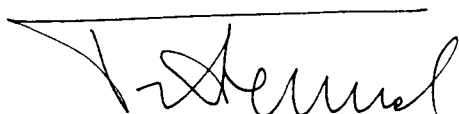
Wenngleich auch wir der Auffassung sind, daß die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Gleichbehandlungsanwaltschaft mit ihrer derzeitigen, seit der Gründung nicht erhöhten personellen Ausstattung nur beschränkt erfüllt werden können, treten wir dafür ein, zunächst sämtliche geeigneten Kooperations- und Aufgabenteilungsmöglichkeiten mit bestehenden Institutionen zu prüfen. Einem nach Ausschöpfung dieser


Möglichkeiten verbleibenden Personalbedarf sollte im Rahmen der bestehenden Gleichbehandlungsanwaltschaft Rechnung getragen werden. Die formelle Bestellung eigener Regionalanwältinnen könnte dem Ziel eines möglichst einheitlichen Vorgehens in Gleichbehandlungsfragen entgegenstehen und zudem als allen Einsparungs-, Deregulierungs- und Entbürokratisierungstendenzen zuwiderlaufendes falsches Signal und unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparates mißverstanden werden. Zu Gesprächen über die Vorgangsweise im einzelnen auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Den übrigen Änderungen des Entwurfes ist zuzustimmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Tritremmel


Dr. Dungl